AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 27 vom 14.07.2017

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.07.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Bennhausen	213

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.05.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Mörsfeld	214
09.05.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	216

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

213

Jahresabschluss 2015 der **Ortsgemeinde Bennhausen**

Der Ortsgemeinderat Bennhausen hat in seiner Sitzung am **03.07.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**163.398,97 €**
Aufwendungen	**219.145,71 €**
Jahresergebnis (~~Jahresüberschuss~~/Jahresfehlbetrag)	**-49.746,74 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**1.526.346,90 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **17.07.2017 bis 26.07.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **12.07.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Aktenzeichen:
1 K 4/16

214

Datum:
04.05.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mörsfeld Blatt 207 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Montag, den 07.08.2017 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10 Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1561/2,	Gartenland, Bangert 52	zu 70 m²
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11 Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1563/2,	Hof- und Gebäudefläche Ebenda	zu 70 m²
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12 Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1556/1,	Gebäude- und Freifläche Bangert 2	zu 24 m²

Tatsächliche Lage: Bangert 2, 67808 Mörsfeld

Verkehrswerte gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Flurstück 1561/2:	800,00 EUR – Hälfteanteil	400,00 EUR
Flurstück 1563/2:	26.000,00 EUR – Hälfteanteil	13.000,00 EUR
Flurstück 1556/1:	500,00 EUR – Hälfteanteil	250,00 EUR

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt.
Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist Flurstück 1563/2 mit einem ca. 1956 errichteten, zweigeschoßigen, unterkellerten, einseitig angebauten Einfamilienwohnhaus nebst Anbau mit einer Bruttogrundfläche von ca. 174m² bebaut.

Flurstück 1556/1 ist mit einem stark überalterten Schuppen bebaut. Bei Flurstück 1561/2 handelt es sich um eine unbebaute Grundstücksfläche (Gartenland)

Beschlagnahme: 27.01.16.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:
1 K 100/16

Datum:
09.05.2017

216

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Montag, den 14.08.2017 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Kirchheimbolanden, Flurstück 2914/1, Gebäude- und Freifläche
Breitstraße 4a zu 90 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 110.000,00 EUR

Eine Bewertung der einzelnen Miteigentumsanteile findet nicht statt da Einzelausgebote auf Miteigentumsanteile in der Teilungsversteigerung für nicht zulässig erachtet werden (BGH, Beschluss v. 07.05.09 – V ZB 12/09).

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem dreigeschoßigen Wohngebäude unbekannten Baujahres nebst Garage mit einer Wohnfläche von ca. 136m² bebaut.

Beschlagnahme: 24.10.2016.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei

der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eckernhausen